

Hochlastzeitfenster 2022 gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Stadtwerke Schönebeck GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannungsebene abweicht.

Für Letztverbraucher, die einen Vertrag mit der Stadtwerke Schönebeck GmbH über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 abgeschlossen haben und dieses abschließend von der Landesregulierungsbehörde genehmigt wurde, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes September 2020 bis August 2021 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur für das Jahr 2022 folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2022

Entnahmeebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Dezember - Februar	März - Mai	Juni - August	September - November
MS	06:30-09:30 10:15-11:15 12:15-13:00	08:15-09:45	entfällt	06:45-09:30
NS	11:15-12:30 13:45-14:30	entfällt	entfällt	entfällt

Hinweise:

Die Hochlastzeitfenster werden ausschließlich für Werktage ermittelt.
Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten.